

TP beim DEKRA e.V. Dresden
D-01998 Klettwitz, Senftenberger Str. 30

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Ref. StV14
Referatsleiterin

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

**Technische Prüfstelle
für den Kraftfahrzeugverkehr
beim DEKRA e.V. Dresden**
Senftenberger Str. 30
D-01998 Klettwitz

Kontakt
Tel. direkt (035754) 7344
Fax direkt (035754) 7345 250
E-Mail @dekra.com
Datum 04.12.2020

Ihr Aktenzeichen: StV 14/7382.1/10-12; DG10/831.2/2
Datum: Bonn/Berlin, 19.11.2020

Stellungnahme zum Entwurf des BMVI Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrte

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Entwurfes und die eingeräumte Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Insbesondere durch das Beifügen der Synopse wurde unsere Arbeit an dem Dokument und dessen Bewertung und Analyse sehr erleichtert.

Grundsätzlich begrüßen wir die Anpassungen des Personenbeförderungsrechtes an die Veränderungen, die sich in der Branche in den letzten Jahren ergeben haben.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Entwurf mit Änderungsvorschlägen und zugehörigen Begründungen sowie mit Fragestellungen, die sich für unsere Arbeit aus dem vorliegenden Entwurf ergeben. Gern stehen wir auch zu einer persönlichen oder telefonischen Abstimmung und Erläuterung unserer Vorschläge und Fragen zur Verfügung.

Im § 50 wird der „Gebündelter Bedarfsverkehr“ begrifflich eingeführt. Bei den diesbezüglichen Festlegungen ergeben sich für unsere Arbeit Fragen:

- Wie erfolgt technisch die Erfassung der beförderten Personen im „gebündelten Bedarfsverkehr“?
- Wie erfolgt daraufhin die individuelle Abrechnung für die beförderten Personen?

Bemerkung:

Die Prüfung der technischen Lösung hierfür sollte Bestandteil der periodischen Fahrzeugüberwachung sein.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen.

Seite 12

Zu Artikel 4, Nummer 1

§ 48 b)

Hinweis: Für die Fachkundeprüfung sollten durch den Gesetzgeber Mindestinhalte vorgegeben werden, um bundesweit gleichmäßige Anforderungen durchzusetzen.

Seite 13

Zu Artikel 5

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.09.2020 die Drucksache 397/20 behandelt und dazu einen Beschluss gefasst. Mit Inkrafttreten der dort beschlossenen Sammelverordnung werden unter anderem die Absatz 11, 12 und 13 des § 29 StVZO gestrichen, wo Fahrzeughalter bisher verpflichtet wurden für bestimmte Fahrzeuge ein Prüfbuch zu führen. Das heißt, nach Inkrafttreten der Sammelverordnung werden nach § 29 StVZO keine Prüfbücher mehr geführt.

Im Zusammenhang mit dem Prüfbuch nach § 29 Absatz 11 StVZO werden derzeit in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Festlegungen getroffen, die sich mit Inkrafttreten der o.g. Sammelverordnung erübrigen und aus diesem Grund gestrichen werden sollten.

In § 42 Absatz 2 BOKraft wird eine Nachweis des Inhabers einer ABE bzw. Typgenehmigung erwartet, damit auf eine außerordentliche Hauptuntersuchung verzichtet werden kann. Dieser Nachweis wird heute regelmäßig im Rahmen der Typgenehmigung oder auch einer Einzelgenehmigung erbracht, wenn die Übereinstimmungen mit der ECE Regelung 107 bestätigt werden. Insofern wäre hier diese Bestätigung ausreichend und auf einen Eintrag im Prüfbuch kann verzichtet werden.

Vorschlag:

BOKraft § 41 Absatz 2

(2) Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, ~~bei Kraftomnibussen das Prüfbuch,~~ unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde vorzulegen.

BOKraft § 42 Absatz 1

1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich den Untersuchungsbericht, ~~bei Kraftomnibussen das Prüfbuch,~~ vorzulegen.

BOKraft § 42 Absatz 2

*2) ... Ist für einen Kraftomnibus die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch **einen entsprechenden Nachweis** ~~Vermerk im Prüfbuch,~~ kann die außerordentliche Hauptuntersuchung unterbleiben.*

BOKraft § 45 Absatz 1 Nummer 5 r

r) § 41 Abs. 2 über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichts ~~oder des Prüfbuchs,~~

In § 28 BOKraft wird die Ausrüstungspflicht mit Fahrpreisanzeiger festgelegt. Hier werden jetzt auch zugelassene App-basierte Systeme möglich. Genauso wie mit § 30 BOKraft anstelle der Wegstreckenzähler die Ausrüstung mit einem zugelassenen App-basierten System möglich wird.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO bisher ungeklärt sind und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes einer Lösung bedürfen, damit diese Fahrzeuge dann auch entsprechend StVZO Anlage VIII a Nummer 6.9.2 vorschriftenkonform geprüft werden können:

- Was ist unter einem „zugelassenen App-basierten System“ bzgl. der Funktion als Fahrpreisanzeiger bzw. Wegstreckenzähler zu verstehen?
- Gibt es für diese Systeme übergeordnete Regularien/Vorschriften, die eine Zulässigkeit definieren?
- Wie werden zurückgelegte Wegstrecken für Taxen, Mietwagen und Kraftfahrzeuge im gebündelten Bedarfsverkehr erfasst, wenn dies auf Basis eines zugelassenen App-basierten Systems erfolgt?
- Wie sollen für die neuen Technologien die Bestimmungen des Eichrechts angewendet werden und wie ist eine vorhandene Eichung an den Geräten erkennbar? Muss hier ggf. das Eichrecht selbst daraufhin angepasst bzw. durch Verweis erweitert werden?

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure arbeiten zum Beispiel mit Geräten, welche mit Hilfe von Satelliten bestimmte Messgrößen erfassen. Diese Messverfahren unterliegen dem Eichrecht. Eine entsprechende Anwendung für die Erfassung zurückgelegter Wegstrecken könnte auf gleicher Basis erfolgen.

Es sollte geprüft werden, ob Navigationsgeräte, welche gem. § 28a des Entwurfs zur Änderung der BOKraft als Alternative zum bisher erforderlichen Ortskundenachweis zulässig sein sollen, eichfähig sind. Dann könnte die Kombination Navigationsgerät in Verbindung mit softwarebasierter Abrechnungseinheit als sogenannte „Fahrzeug-Unit“ als ein Gerät angesehen und eichrechtlich behandelt werden. (Beispiel digitaler Fahrtenstreiber: Fahrzeug-Unit = KITAS + Signalübertragung + Kontrollgerät + Satellitenkommunikation)

Wenn Softwarebasierte Funktionen die bisherigen Funktionen von Fahrpreisanzeiger bzw. Wegstreckenzähler auch eichrechtlich ersetzen können, kann deren Übereinstimmung mit dem Eichrecht auch wie bisher durch z. B. Aufkleber auf dem Gerät selbst oder an markanten Stellen am Fahrzeug (z. B. B-Säule) erfolgen.

Seite 19

Zu Artikel 8 Absatz (2)

Artikel 4 sollte getrennt in Kraft treten, da die Fachkundeprüfung des Taxifahrers bezüglich der Vorbereitung dieser neuen Art von Prüfung eines Übergangszeitraums bedarf. Vorschlag der Dauer des Übergangszeitraumes: 6 Monate.

Vorschlag:

- (2) Artikel 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 4 tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Seite 22,

Begründung zu 6)

Hinweis: Für die Fachkundeprüfung sollten durch den Gesetzgeber Mindestinhalte vorgegeben werden.

Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Internet stimme ich hiermit zu.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Stellvertreter des Leiters der Technischen Prüfstelle
Leiter Grundlagen und Prozesse